

Thema:

Festsetzung der Nutzungsdauern Straßenerhaltung

Fragestellung:

Der LBM hat in seinen Unterlagen zur Kreisstraßenbewertung auch Ausführungen zur Nutzungsdauer nach Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und zur Abgrenzung von Aufwands- und Investivmaßnahmen getätigt, ebenso zu den daraus festzusetzenden neuen Nutzungsdauern. Bei den Ausführungen des LBM handelt es sich um Vorschläge.

Keine Ausführungen findet man zu der Thematik der Brückenerneuerung. Für Landesstraßen geht der LBM bei Maßnahmen, welche im Meldeblatt als "Investive Maßnahmen" gekennzeichnet sind bzw. eine Erhöhung der Tragkraft mit sich ziehen von einer neuen Restnutzungsdauer nach Abschluss der Maßnahme von 30 Jahren aus. Der Neubau ist mit 65 Jahren identisch mit den VV-Afa festgesetzt.

Bestehen vom Projektbüro bzgl. der Anwendung der Empfehlungen des LBM zur Festsetzung der Nutzungsdauer und der Abgrenzung Aufwand / Investiv Bedenken? Wenn ja welche?

Können die vom LBM für das Land verwendete Nutzungsdauern für Brückenerneuerung mit 30 Jahren analog in der Doppik verwendet werden?

Lösungsansatz:

Die Empfehlungen des LBM für die Bewertung von Landesstraßen können auch im Rahmen der kommunalen Doppik angewandt werden, sofern nicht ein atypischer Einzelfall vorliegt. Dies gilt für die Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand ebenso wie für die Festsetzung der neuen Restnutzungsdauer.
